

und in nächster Zeit noch vorzulegenden Gegenstände zu schließen, und später einen außerordentlichen Landtag zu Berathung der oben erwähnten Gesetzentwürfe und der im Zusammenhange damit etwa noch erforderlichen sonstigen Vorlagen zusammen zu berufen, in der Zwischenzeit aber die fraglichen Entwürfe den Mitgliedern beider Kammern zuzustellen und die Vorberathung über selbige in den zu diesem Zwecke zu erwählenden Deputationen stattfinden zu lassen.

Se. Königliche Majestät erachten für angemessen, daß hierbei in der Hauptsache dasjenige Verfahren Anwendung leide, welches besage Allerhöchsten Decrets vom 3. October 1834 und ständischer Schrift vom 28. desselben Monats in Betreff des Entwurfs eines neuen Criminalgesetzbuchs beobachtet worden ist, und haben in der Beifuge sub C die Bestimmungen zusammenstellen lassen, nach welchen sowohl die Niedersetzung der fraglichen Deputationen als die Verhandlung in demselben zu regeln sein wird. Allerhöchst dieselben sehen nunmehr der Erklärung der getreuen Stände hierauf, und im Fall ihres Einverständnisses demnächst der Anzeige der von jeder Kammer für die Zwischen-deputationen erwählten Personen entgegen, indem sie den getreuen Ständen mit Huld und Gnade stets wohl beigethan bleiben.

Dresden, am 12. Januar 1852.

Friedrich August.

(L.S.)

D. Ferdinand Schinsky.

Richard Freiherr v. Friesen.

Ich glaube, ich kann nun gleich zum Berichte übergehen, soweit er das Allgemeine behandelt. Er lautet folgendermaßen:

Eine umfassendere Aufgabe, als das vorliegende Decret dem zunächst zusammenzubrufenden außerordentlichem Landtag in Aussicht stellt, ist wohl kaum jemals einer Ständeversammlung gegeben worden. Es handelt sich um mindestens sieben weitläufige Vorlagen, deren jede beinahe für sich allein einen Landtag genügend beschäftigen würde. Es handelt sich um nichts weniger, als um Neugestaltung des gesammten materiellen und Proceßrechts, verbunden mit einer neuen Behördenorganisation. Ein Theil jener Vorlagen beruht allerdings auf frühern ständischen Verhandlungen. Schon bei Eröffnung des Landtags 1833—1834 wurde Seiten der Staatsregierung die Entwerfung umfassender Gesetzbücher über das Civil- und Criminalrecht und die Revision der Gerichtsordnungen angekündigt, auch Seiten der Stände die beschleunigte Vorlage eines Civilgesetzbuchs und einer Civilgerichtsordnung durch die ständische Schrift vom 27. Juni 1834 (Landtagsacten I. Abth. 3. Bd. S. 616) beantragt, während man sich in Betreff des Criminalgesetzbuchs bei der versprochenen Vorlage zu nächstem Landtag beruhigte. Diese ist auch erfolgt und hat bekanntlich zu Emanirung des Criminalgesetzbuchs vom 30. März 1838 geführt.

Im Jahre 1842 wurde sodann eine revidirte Criminalproceßordnung vorgelegt, die aber an der principiellen Meinungsverschiedenheit zwischen den Factoren der Gesetzgebung scheiterte.

Die Vorarbeiten zu dem Civilgesetzbuch und der Civilproceßordnung konnten jedoch, obgleich im Jahre 1839 von den Ständen aufs Neue an dieselben erinnert wurde, erst jetzt ihrer Vollendung entgegengeführt werden.

Inmittelst wurden jedoch durch das Gesetz vom 23. No-

vember 1848 einige anderweite Vorschritte gethan. Es enthält dasselbe die Grundzüge einer neuen Organisation der Justizbehörden, ingleichen eines neuen Criminalverfahrens, ferner kündigt es ein Gesetz über veränderte Organisation der Verwaltungsbehörden an (§. 8) und spricht einen wichtigen Grundsatz (§. 23) für die künftige Civilproceßordnung aus.

Auch abgesehen hiervon würde indeß die Ständeversammlung keinen Falls sich weigern können, sich der Prüfung der angekündigten Vorlagen zu unterziehen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird aber eine allseitige Erwägung der einschlagenden Fragen doppelte Pflicht, eine Erwägung, bei welcher man, unverführt durch den Ruhm, ein so schwieriges Werk glücklich zu Stande gebracht zu haben, bloß das wahre Wohl des Landes ins Auge zu fassen haben wird. Es wird sich dabei zunächst fragen, ob die vorgeschlagenen durchgreifenden Veränderungen soviel Vortheile darbieten, daß dadurch die mit jeder dergleichen Umgestaltung verbundenen Nachtheile überwogen werden. Es wird sich ferner fragen, ob die Grundsätze, nach denen die Vorlagen bearbeitet sind, den ächten Principien des Rechts und der Politik und den Verhältnissen des Landes und Volkes entsprechen, oder aus diesen Rücksichten einer Abänderung bedürfen. Es wird bei dieser Prüfung den Anforderungen der Wissenschaft und der erforderlichen Harmonie eines so großen Werkes Rechnung zu tragen oder doch das Bedürfniß des practischen Lebens, deren Geltendmachung vorzugsweise Sache der Stände ist, fest ins Auge zu fassen sein. Man wird endlich dabei sich sowohl vor Oberflächlichkeit und vor zu vielem Eingehen in das Detail zu hüten haben.

Daß diese Aufgabe eine äußerst schwierige sei, liegt am Tage und es ist daher nur dankbar anzuerkennen, wenn die Staatsregierung durch gegenwärtiges Decret zu einer erleichternden Geschäftsbehandlung die Bahn bricht.

Die Vorlage der Staatsregierung geht in der Hauptsache auf Beibehaltung des im Jahre 1834 für Berathung des Criminalgesetzbuchs festgestellten Verfahrens mit einigen Modificationen, welche größtentheils aus der Natur des künftigen Landtags als eines außerordentlichen fließen. Es beruht dasselbe auf dem Decret vom 3. October 1834 (Landtagsacten 1833/34. Abthl. I. S. 216 flg.) und den darauf bezüglichen ständischen Anträgen (ibid. S. 478, 479), und besteht im Wesentlichen in der Niedersetzung zweier besonderer Zwischen-deputationen, einer aus jeder Kammer, welche gleichzeitig Bericht zu erstatten haben, indeß von der Deputation derjenigen Kammer, an welche die Sache zuletzt gelangt, ein Nachbericht über die Beschlüsse der andern Kammer zu erstatten ist. Dieses Verfahren, welches bereits bei verschiedenen umfassenden Vorlagen angewendet worden ist, hat allerdings den unverkennbaren Nachtheil, daß, wenn einmal beide Deputationen sich über einen Gegenstand in principiell verschiedener Weise ausgesprochen haben, eine Vereinigung dann desto schwerer wird, es dürfte auch dieser Umstand nicht ohne Einfluß auf das Mißlingen der Berathungen über die Criminalproceßordnung 1842 und die Landtagsordnung 1845 gewesen sein.

Wollte man jedoch diesen Uebelstand vermeiden, so müßte man entweder

- a) eine gemeinschaftliche Deputation aus beiden Kammern niedersetzen oder
- b) die Vorlagen in der Maasse theilen, daß jeder Kammer, und mithin jeder Deputation von vorn herein nur einige derselben zur Berathung überwiesen würden.

Der Ausweg unter a. hat die Bestimmung der §. 114 der Verfassungsurkunde nicht gegen, und §. 120 der pro-